

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 100.

Donnerstag den 18. Dezember

1862

### Bekanntmachungen.

An die Gemeinde-Forststraf-Behörden des Forstbezirks Reichenberg.

Nachstehende Verfügung wird den Gemeinde-Forststraf-Behörden zur Kenntnissnahme und genauen Nachachtung hiemit eröffnet.

Reichenberg den 6. Dez. 1862.

R. Forstamt.

v. Besserer.

Gemeinschaftliche Verfügung der R. Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betr. die Bestrafung von Forstvergehen unmündiger Kinder vom 18.—27. Oktober 1862.

Zur Beseitigung der Mißstände, welche bei der Anwendung des General-Reskripts vom 15. Okt. 1744, Pkt. VII. (Realin-der der Forstordnung S. 285 und Gesetzesammlung von Reyscher, Band XVI. erste Abtheilung S. 632) und des Finanzministerial-Erlasses vom 28. Mai 1844. (II. Ergän.-Band zum Regier.-Bl. S. 291) hinsichtlich der Bestrafung unmündiger Kinder wegen Forstvergehen hervorgetreten sind, sieht man sich veranlaßt, an der Stelle des letzteren Erlasses, vorbehaltlich der Revision des gedachten Generalreskripts im Gesetzgebungswege, den beteiligten Forst- und Schulbehörden nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

I. Wegen der gegen ein unmündiges (noch nicht 14 Jahre altes) Kind zur Anzeige gekommenen Forstvergehen sind von den Forstämtern zunächst die Eltern oder Pflege-Eltern in Untersuchung zu ziehen, um zu erheben, ob das Kind mit Auftrag oder Zustimmung derselben gefrevelt und im Falle dies nicht erweislich sein sollte,

ob die Eltern oder Pflege-Eltern aus dem Vergehen des Kindes Nutzen gezogen haben.

Ergiebt sich aus der Untersuchung, daß die Eltern oder Pfleg-Eltern dem Kinde Auftrag oder Erlaubniß zu dem Vergehen ertheilt, oder selbst Vortheil dadurch sich verschafft haben, so sind, der Vorschrift des Generalreskripts vom 15. Okt. 1744 gemäß, die Eltern oder Pfleg-Eltern in die gesetzlich oder herkömmlich für das verübte Vergehen angedrohte Strafe zu verfallen, das Kind aber ist straffrei zu lassen.

II. Wegen das frevelnde Kind selbst ist eine Anwendung der Strafbestimmungen des mehrgedachten Generalreskripts nach dem klaren Ausspruch desselben nicht schon durch den mangelnden Beweis einer Mitschuld der Eltern, sondern durch den positiven Nachweis ihrer Nichtschuld bedingt, und findet daher nur unter der Voraussetzung statt, daß die forstamtliche Untersuchung gegen die Eltern (Ziff. I.) den vollen rechtlichen Beweis, daß diese bei dem Vergehen weder als Anstifter, noch als Fehler betheiltigt sind, geliefert hat.

Dieser Beweis kann in Fällen, wo das Kind in Uebereinstimmung mit den Angaben der Eltern die ausschließliche Schuld auf sich nimmt, nach den bestehenden Grundsätzen durch ein solches Bekenntniß nur als erbracht angesehen werden, wenn dasselbe mit sämmtlichen Erfordernissen der Beweiskraft versehen ist.

(Vergl. Strafproceßordnung Art. 298.)

Da nun die Erfahrung lehrt, daß in dieser Beziehung vielfache Collusionen zwischen Eltern und Kindern stattfinden, welche darauf berechnet sind, die Eltern der gesetzlichen Strafe zu entziehen, so wird den Forstbehörden empfohlen, in den Fällen der erwähnten Art die Glaubwür-

digkeit des von dem Kinde abgelegten Bekenntnisses sorgfältig zu prüfen, wofür die Beschaffenheit des Vergehens selbst und die Persönlichkeit der Beteiligten in der Regel die nöthigen Anhaltspunkte bieten werden, und insbesondere die Untersuchung darauf zu richten, ob dasselbe nicht auf unstatthaften Eingebungen der Eltern beruht.

Auch sind, um solchen Collusionenthumlichst zuvorzukommen, die Schutzdiener dahin zu instruiren, daß sie, sogleich bei der Betretung eines unmündigen Kindes über einen Forstfrevler dasselbe zu befragen und seine Erklärung in die Dellation aufzunehmen haben, ob es auf Geheiß der Eltern oder aus eigenem Antrieb zur Verübung des Frevlers ausgegangen sei.

**III.** Ist der unter Ziff. II. erwähnte Nachweis erbracht, so bleibt bei eintretenden besondern Verhältnissen, namentlich wenn gegen das frevelnde Kind ein höherer Grad von böser Absicht oder Verschuldung oder ein durch dasselbe in größerer Ausdehnung angerichteter Schaden sich ergeben würde, den Forstbehörden vorbehalten, nach den Bestimmungen des gedachten Generalreskripts angemessene Strafe, jedoch mit Ausschluß körperlicher Züchtigung zu erkennen und vollziehen zu lassen.

Die Forstämter haben in solchen Fällen die erkannte Strafe, auch außer dem Fall des Rekurses, von der Vollziehung der Kenntnißnahme der K. Forstdirektion zu unterstellen.

**IV.** In den übrigen Fällen hat, wenn nach dem Ermessen des Forstamts durch die forstamtliche Untersuchung der volle rechtliche Beweis der Nichtschuld der Eltern hergestellt ist, (vergl. Ziff. II.) das Forstamt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieses Ergebnis der Untersuchung die Akten der Ortsschulbehörde zum weiteren Verfahren gegen das frevelnde Kind gemäß der Vorschrift des Generalreskripts vom 15. Okt. 1744 mitzutheilen.

Diese Ueberweisung hat nicht, wie von den Ortsschulbehörden bisher nicht selten angenommen wurde, den Charakter eines forstamtlichen Auftrags, sondern lediglich die Eigenschaft eines Ausspruchs, daß die Forstbehörde den Fall nicht zur forstamtlichen, sondern zur Aburteilung durch die

Ortsschulbehörde für geeignet erachte.

Die Ortsschulbehörde ist an die Ansicht des Forstamts darüber, ob die Voraussetzungen zu einer Bestrafung des Kindes gemäß der Vorschrift des Generalreskripts vom 15. Okt. 1744 (vergl. oben Ziff. II.) zutreffen, nicht gebunden. Dieselbe hat vielmehr innerhalb ihres Ressorts sowohl über die Strafbarkeit des Kindes an sich, als über das Maas der zu erkennenden Strafe selbstständig zu kognosziren und zu diesem Behufe die etwa nöthig erscheinenden weiteren Erhebungen einzuleiten.

Wenn sich aus dem Verfahren der Ortsschulbehörde neue Anzeigen für die Mitschuld der Eltern ergeben, so hat dieselbe die Akten dem Forstamt behufs etwaiger Wiederaufnahme der Untersuchung gegen die Letzteren zurückzugeben.

Im Übrigen steht es zur Ortsschulbehörde nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen das Kind entweder mit der geeigneten Züchtigung zu belegen oder dasselbe (z. B. wegen mangelnden Beweises des objektiven Thatbestandes oder wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit) straffrei zu lassen oder endlich (z. B. wegen besonderer Milderungsgründe) auf eine mildere Strafe zu erkennen.

Im einen, wie im andern Fall, hat die Ortsschulbehörde dem Forstamt, und zwar auf dessen Verlangen unter Mittheilung der etwa verhandelten Akten, Nachricht von der getroffenen Verfügung und deren Vollzug zu geben.

Im Falle eines gesetz- oder ordnungswidrigen Verfahrens der Ortsschulbehörde bleibt dem Forstamt überlassen, an das vorgesetzte gemeinschaftliche Oberamt um Abhilfe sich zu wenden.

**V.** Wenn im einzelnen Falle nach dem Ergebnis der gegen die Eltern geführten forstamtlichen Untersuchung weder der Beweis einer Schuld der Eltern so weit hergestellt ist, daß dieselben zur Strafe gezogen werden können, noch andererseits die Strafbestimmungen des mehrerwähnten Generalreskripts gegen das Kind ihre Anwendung finden, z. B. weil ebensowenig die Nichtschuld der Eltern erwiesen worden ist (vergl. oben Ziff. II.) so wird der Forstbehörde anheimgegeben, der Ortsschulbehörde unter angemessener Verständigung

hierüber die Akten zur geeigneten Verfügung gegen das Kind mitzutheilen. Jedoch bleibt in solchen Fällen dem freien Ermessen der Ortsschulbehörde vorbehalten, ob und in welcher Weise vom Standpunkt der Schulerziehung gegen das Kind einzuschreiten sei.

VI. Bei der Vollziehung einer Arreststrafe dürfen die Kinder in keinem Falle mit älteren Personen in dasselbe Gefängniß gesperrt, auch nicht allein über Nacht darin zurückbehalten werden.

Überhaupt haben die Forst- und Schulbehörden bei diesen Untersuchungen mit der dem jugendlichen Alter gebührenden Schonung und Rücksicht zu verfahren.

VII. Die von der Ortsschulbehörde gegen einen unmündigen Forstfrevler erkannte Züchtigung ist, je nachdem das Erkenntniß gemäß der Bestimmungen des Generalreskripts auf Vollziehung in der Schule oder im Rathhause lautet, im ersteren Falle von dem Lehrer, im letzteren von dem Amtsdienner (Ortspolizeidienner) zu vollstrecken.

VIII. Die Forstämter werden angewiesen, von der vorstehenden Verfügung auch die untergebenen Gemeinde-Forststrafbehörden zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart den 5. Nov. 1862.

Kenner.

Forstamt Reichenberg.

Revier Winnenden.

## Brennholz-Verkauf.

Montag den 29. d. Mts. aus dem Staatswald Untrenhan, Abtheilung 1: 4 $\frac{3}{4}$  Klafter eichenenes, 3 Klafter buchenenes und 3 Klafter tannenes Brennholz sowie 1951 Stück Reinigungsreis.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Schlag.

Den 15. Dezember 1862.

K. Forstamt.

v. Besserer.

Waiblingen.

Das Opfer, das am letzten Sonntag, 3 Advent für die beiden Anstalten der Paulinapflege in Winnenden mit 24 taubstummen von 52 vollstänigen, zusammen 76 Kindern, wovon 16 dem Oberamt Waiblingen angehören, in der hiesigen Kirche gefallen ist, beträgt 15 fl. 12 fr. was mit herzlichem Danke bekannt gemacht wird.

Den 17. Dec. 1852. K. Stadtpfarramt

Bührer.

Waiblingen.

Es hat sich ein schöner Hahn eingestellt. Der Eigentümer kann denselben abholen.

Wo? sagt die Redaction d. Blattes.

Waiblingen.

Kriechgeschossene Haasen per Stück a 1 fl. sind zu haben bei

Posthalter H e f f.

## Aus den Erinnerungen eines alten Soldaten.

Erzählt von Fr. Willibald Wulff

(Fortsetzung.)

Der Oberst hatte mich längst schon meines gegebenen Versprechens entbunden, aber dessen ungeachtet war mir jede Erinnerung an jenes unglückselige Ereigniß im höchsten Grade peinlich. Ich gab daher eine ausweichende Antwort.

„Ist noch immer keine Antwort des Generals eingetroffen?“ fragte ein Anderer. „Du bist ja die rechte Hand des Obersten und genau in die Sache eingeweiht.“

Ich ließ es merken daß ein längeres Gespräch über diesen Gegenstand mir peinlich sei, aber man schien nicht darauf achten zu wollen und wider Willen mußte ich Rede stehen.

„Es ist doch seltsam.“ sagte ein junger Kamerad, welcher neben mir saß, „daß der General nicht geantwortet.“

„Der Brief kann verloren gegangen sein.“ entgegnete ich, „denn die Verbindung mit dem Hauptquartier ist schon seit längerer Zeit gänzlich unterbrochen. Wie leicht kann nicht ein feindliches Streifcorps den Boten aufgefassen haben.“

„Tonendorf,“ rief ein Anderer, indem er sich mit ernster Miene gegen mich wandte, „schenke uns reinen Wein ein. Was gedenkt der Oberst mit N... zu beginnen?“

„Frag' ihn selber,“ entgegnete ich unwillig, „wenn Du die Zeit nicht erwarten kannst.“

„Hat er wirklich nichts zu Dir davon verlauten lassen?“ riefen Mehrere.

Ich konnte mit gutem Gewissen „Nein“ erwidern, denn obschon der Oberst, welcher große Stücke auf mich hielt, mir sonst wohl einen Blick in seine Pläne und Entwürfe gestattete, so hatte er doch nach jener Zeit mit mir nicht wieder über N... gesprochen und ich hatte mich auch wohlweislich gehütet, ihn an den unglückseligen zu erinnern, da ich keine Anschauungen über dergleichen Dinge genau kannte.

Die Kameraden schienen jedoch durch meine Antwort nicht zufriedengestellt zu sein, denn sie hörten nicht auf, mit Fragen in mich zu dringen. Vergeblich suchte ich dem Gespäch eine andere Wendung zu geben, aber es war, als wenn der Teufel sein Spiel hätte, denn ich konnte sie nicht los werden und mußte mich, wenn ich nicht Anlaß zu ernstlichen Streitigkeiten geben wollte, geduldig in mein Schicksal fü-

en. Die unselige Flucht wurde bis in die reinsten Einzelheiten noch einmal besprochen. Daß es dabei scharf herging und nicht fehlte an bitteren, harten Ausfällen, könnt Ihr Euch wohl denken. Fast alle Anwesenden kamen endlich überein, dem Obersten in energischer Weise vorzustellen, daß ein längeres Zögern beleidigend für das Officiercorps des ganzen Regiments sein würde. Die Nothwendigkeit erheische N.'s Ausstoßung aus der preussischen Armee. Ich bemühte mich, die aufgeregten Gemüther zu besänftigen und sie auf die Entscheidung des Generals zu vertrusten, aber ich redete tauben Ohren.

„Kameraden“ rief einer der jüngeren Officiere, ein feuriger Brauskopf, indem er aufsprang, „ich weiß ein Mittel, die Ehre des Regiments zu retten, ohne dem General und dem Obersten zu nahe zu treten.“

„Nede, laß uns hören,“ schallte es von allen Seiten.

In diesem Moment schweifte zufällig mein Auge zu dem Fremden hinüber, welcher vorhin meine Neugierde in so hohem Grade erregt hatte. Eine seltsame Unruhe, die ich mir nicht zu erklären vermochte, erfaßte mich, als ich die Veränderung gewahrte, welche in seinem ganzen Wesen vorgegangen war. Er hatte sich von seinem Sitze erhoben und stand hoch aufgerichtet, den durchdringenden Blick auf den Sprecher gerichtet, vor dem Tische. Der Hut war ihm entfallen. Auf seiner Stirn war dadurch eine breite, tiefe Narbe sichtbar geworden, deren blutrothe Farbe einen grellen Contrast zu der sahlen Blässe seiner Gesichtszüge bildete. Ich konnte mein Auge nicht mehr von ihm abwenden, obschon der düstere Ausdruck in seinem Anlitze mich mit einer drückenden Besorgniß erfüllte, von der ich mir keine Rechenschaft zu geben vermochte.

Der junge Brauskopf hatte indessen begonnen, seine Meinung vorzutragen.

„Ich war noch bis vor wenigen Tagen der heftigste Gegner des Obersten in dieser Angelegenheit,“ sagte er, „aber nachdem er mir seine Gründe auseinandergesetzt, muß ich ihm schließlich Recht geben. N... ist der Sohn eines Mannes, der die Hochachtung jedes braven Soldates verdient. Um des Generals willen müssen wir absehen von unserer Forderung, denn er würde die Ausstoßung seines Sohnes aus der Armee nicht überleben. Das muß verhindert werden. Auf der andern Seite aber können wir nicht zugeben, daß N... jemals wieder in das Regiment eintritt, dessen Ehre er durch seine schimpfliche Flucht so sehr besetzt hat. Wer unter uns könnte ihm wieder ein guter treuer Kamerad sein? Das Andenken an jenes unheilvolle Ereigniß löst jedes Band, das uns an ihn knüpft, und er selbst kann die Uniform eines preussischen Soldaten nie mehr ohne Ervöthen tragen. Sein Tod allein kann die Schmach auslösen.“ (Fortsetzung folgt)

Stuttgart. Das Regierungsblatt vom 15. Dez. enthält eine Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend eine mit mehreren Zollvereinsregierungen getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenzeichnungen.

Berlin, 13. Dez. Am 11. d. M. beging die Berlinische Feuerversicherungsgesellschaft die Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens. Sie war die erste auf Aktien gegründete Feuerversicherungsanstalt in Deutschland; von ihrem Entstehen datirt also gewissermaßen die Entwicklung des Versicherungswesens in Deutschland, das zum Aufschwung unseres gewerblichen Lebens nicht wenig beigetragen hat. (Berl. Bl.)

Stuttgart, 16. Dez. Auf der gestrigen Landesproduktionsbörse zeigte sich abermals eine flauere Stimmung, indem nur der nöthigste Bedarf in kleineren Posten gedeckt wurde. Als verkauft kamen 460 Ctr. Weizen, 990 Ctr. Kernen, 220 Ctr. Gerste und 650 Ctr. Haber zur Anmeldung. In Mehl beschränkte sich der Verkehr gleichfalls auf das nothwendigste Bedürfniß. Die Preise blieben denen vor acht Tagen gleich.

Stuttgart, 15. Dez. Gestern Abend konstituirte sich hier der Verein zu Erbauung einer neuen katholischen Kirche. Die jetzige (baufällige) ist bei einer kath. Gemeinde von ca. 7000 Seelen zu klein. Der bereits vorhandene Baufonds beträgt etwa 12,000 fl. Die geeigneten Schritte derselben thunlichst zu vermehren, ist jetzt die Sache des gestern niedergesetzten, aus 15 Mitgliedern bestehenden Comités. (N. L.)

Die Weichenwärter Jäger und Schedel werden im Staatsanzeiger wegen ihres pflichtgetreuen und muthvollen Verhaltens bei dem btr. Eisenbahnunfalle in Vietigheim vom Finanzministerium öffentlich belobt.

Ulm. Vor einigen Tagen wurde hier an dem Hause, in welchem der Dichter Schubart eine Zeit lang gewohnt hat, eine schöne Gedenktafel von sarcarischem Marmor angebracht. Das geschmückte Haus ist die Noth'sche Apotheke zum Engel; die Inschrift lautet:

Hier wohnte  
unter dem Schutze der Reichsstadt  
der Dichter  
Christian Friedrich Schubart,  
geboren 1739,  
in Ulm 1775–1777,  
gestorben 1791.

Am Schulhause zu Odersheim bei Gaildorf, in welchem Schubart geboren ist, hängt ebenfalls eine Gedenktafel.